

Kreis Borken

14 – Revision

**Bericht über die Prüfung des
Gesamtabschlusses
des Kreises Borken
zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts
für das Haushaltsjahr 2018**

Impressum

Kreis Borken

Revision

Christiane Richter

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer: 2349 (Etagé 3 B)

Telefon: 0049 2861 / 82 – 2349

Inhaltsverzeichnis:

1	VORBEMERKUNG	4
2	PRÜFUNGSaufTRAG	5
3	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)	5
3.1	Gesamtergebnisentwicklung	6
3.2	Liquiditätsentwicklung	7
3.3	Chancen und Risiken	9
4	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
4.1	Allgemeines.....	14
4.2	Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	15
5	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	18
5.1	Feststellung zum Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag.....	18
5.2	Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse.....	19
5.3	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	19
5.3.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen	19
5.3.2	Konsolidierung.....	20
5.3.3	Gesamtabschluss.....	21
5.3.4	Gesamtlagebericht	21
5.3.5	Beteiligungsbericht	22
5.4	Gesamtaussage zum Gesamtabschluss	22
5.4.1	Allgemeines.....	22
5.4.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	23
5.4.3	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	23
5.5	Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	25
5.5.1	Vermögensgesamtlage.....	25
5.5.2	Ertragsgesamtlage	29
5.5.3	Finanzgesamtlage	30
5.5.4	Kennzahlen	31
6	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	33
7	ANLAGEN	38

1 VORBEMERKUNG

Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurden die Vorgaben für die örtliche Jahresabschlussprüfung sowie Gesamtabschlussprüfung geändert. § 102 Abs. 8 GO NRW¹ in der geänderten Fassung des 2. NKFVG NRW verweist darauf, dass hinsichtlich der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden sind.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit Erlass vom 15.02.2019 Regelungen zur Anwendung der Vorschriften für den Einzel- und Gesamtabschluss 2018 getroffen. Hiernach sind für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 noch die bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften der GemHVO NRW² anzuwenden. Gleichzeitig weist der Erlass darauf hin, dass bei der Prüfung des Gesamtabschlusses hinsichtlich Verfahren und Vorgehen die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen neuen Regelungen gelten.

Entsprechend ist der diesem Prüfungsbericht zugrundeliegende Gesamtabschluss 2018 nach den Vorschriften der GO NRW a.F. und der GemHVO NRW (ab 01.01.2019 durch die KomHVO NRW³ abgelöst) aufgestellt. Für das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung gelten bereits die Vorschriften der zum 01.01.2019 neugefassten GO NRW. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen den Bestätigungsvermerk, der hinsichtlich Aufbau und Inhalt gegenüber den Vorjahren anzupassen war und die Verpflichtung des Rechnungsprüfungsausschusses, eine schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung abzugeben.

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

² Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

³ Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

2 PRÜFUNGSaufTRAG

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW⁴ gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Somit hat der Kreis Borken ergänzend zu den Jahresabschlüssen zusätzlich gem. § 116 Abs. 1 GO NRW bis einschließlich 31.12.2018 in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Gem. § 116 Abs. 9 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der für Jahresabschlüsse anzuwendende § 102 Abs. 1 bis 9 GO NRW gilt gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW entsprechend, so dass die örtliche Rechnungsprüfung den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht vor der Bestätigung durch den Kreistag prüft.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurde in Anlehnung an die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260)⁵“ erstellt.

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)

Grundlage für die Beurteilung im Lagebericht zum Gesamtabschluss 2018 sind die Jahresabschlüsse des Kreises Borken („Kernverwaltung“) und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Lagebericht geht insbesondere auf die Kernverwaltung und die voll zu konsolidierende Entsorgungsgesell-

⁴ Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

⁵ IDR – Institut der Rechnungsprüfer, Leitlinie 260

schaft Westmünsterland mbH (EGW) sowie wesentliche Aspekte der übrigen Beteiligungen des Kreises Borken näher ein.

Die Darstellungen des Landrates des Kreises Borken zum Gesamtergebnis, zur finanziellen Lage und zur weiteren Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1 Gesamtergebnisentwicklung

Kernverwaltung

Haushalts-jahr	Jahresüber-schuss	Jahres-fehlbetrag	Eigenkapital	davon: Allgemeine Rücklage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
2008	7,7		39,9	20,5
2009	10,9		52,0	29,0
2010	5,7		57,7	39,9
2011		-1,1	56,6	45,7
2012		-3,6	53,0	45,4
2013		-8,0	37,2	26,7
2014		-4,9	32,2	26,6
2015	6,7		35,3	23,0
2016	0,3		35,6	23,0
2017		-0,5	35,1	23,0
2018	0,9		36,9	23,8

Tab. 1: Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals der Kernverwaltung in den Jahren 2008 bis 2018

Nach den Jahresüberschüssen in den Jahren **2008** (+ 7,7 Mio. €), **2009** (+ 10,9 Mio. €) und **2010** (+ 5,7 Mio. €) und den Defiziten in den Jahren **2011** in Höhe von 1,1 Mio. €, **2012** in Höhe von 3,6 Mio. €, **2013** in Höhe von 8,0 Mio. € und **2014** in Höhe von 4,9 Mio. € schließen die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit Überschüssen ab. Der Jahresüberschuss der Kernverwaltung des Kreises Borken im Jahr **2015** betrug 6,7 Mio. € und **2016** 0,3 Mio. €. Das Haushaltsjahr **2017** schließt hingegen mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,5 Mio. € ab, während das Haushaltsjahr **2018** einen Jahresüberschuss in Höhe von 0,9 Mio. € ausweist. Das Eigenkapital der Kernverwaltung liegt zum 31.12.2018 bei 36,9 Mio. € (2017: 35,1 Mio. €).

Die Planungen für das Haushaltsjahr 2018 sahen einen defizitären Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2,1 Mio. € vor. Der Kreishaushalt 2019 wurde mit einem Defizit von 1,4 Mio. € geplant.

EGW

Haushalts-jahr	Eigenkapital	davon:			
		Gezeichnetes Kapital	Gewinnrück-lagen	Gewinn-/Verlustvor-trag	Jahresüber-schuss
		T-€	T-€	T-€	T-€
2008	1.949	1.860	1.683	- 1.637	43
2009	2.872	1.860	1.683	- 1.594	923
2010	3.939	1.860	1.683	- 671	1.067
2011	4.379	1.860	2.073	7	439
2012	4.392	1.860	2.503	16	13
2013	4.435	1.860	2.503	29	43
2014	4.578	1.860	2.503	73	142
2015	4.731	1.860	2.503	215	153
2016	5.200	1.860	2.503	368	469
2017	5.653	1.860	2.503	837	453
2018	6.365	1.860	2.503	1.290	712

Tab. 2: Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals der EGW in den Jahren 2008 bis 2018

Die EGW schließt die Haushaltsjahre seit 2008 mit Jahresüberschüssen ab (siehe Tabelle 2 letzte Spalte). Insgesamt kann die EGW auch im Jahr 2018 aus dem laufenden Geschäft ein positives Geschäftsergebnis ausweisen und ihre Stellung als regional bedeutsames kommunales Entsorgungsunternehmen festigen. Der Jahresabschluss der EGW weist für das Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von rd. 712 T-€ aus. Im operativen Bereich erwartet die Gesellschaft für 2019 ein niedrigeres Ergebnis als in 2018.

3.2 Liquiditätsentwicklung

Die liquide Absicherung der Pensionsverpflichtungen, die in der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung zum 01.01.2006 mit Altverpflichtungen in Höhe von über 100 Mio. € ausgewiesen wurden, stellt nach wie vor eine besondere Herausforderung dar. Für diesen Betrag können systembedingt keine liquiden Zuflüsse über die Kreisumlage erwartet werden. Der Kreis Borken muss folglich finanziell vorsorgen, um die später fälligen Pensionszahlungen auf-

bringen zu können. Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 21.07.2011 wurde mit einer zweckbestimmten Liquiditätsvorsorge durch Einzahlung in den kvw-Versorgungsfonds begonnen. Für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2016 wurden aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses Mittel in Höhe von rd. 38,0 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds eingezahlt. Am 19.10.2017 fasste der Kreistag den Beschluss bis auf Weiteres mindestens in Höhe der geplanten Nettozuführung des jeweiligen Vorjahres Mittel zur liquiden Absicherung der Pensionsverpflichtungen in den Versorgungsfonds einzustellen, sofern hierdurch die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Kreises Borken nicht gefährdet wird. Für 2017 stellte der Fachdienst Finanzen daher insgesamt 11,2 Mio. € und für 2018 rd. 3,9 Mio. € in den Versorgungsfonds ein, so dass Ende 2018 rd. 53,1 Mio. € als Vorsorge künftiger Pensionslasten im kvw-Versorgungsfonds hinterlegt waren.

3.3 Chancen und Risiken

Der Lagebericht zum Gesamtabschluss 2018 geht auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des „Konzerns Kreis Borken“ ein. Er betrachtet hierzu die Kernverwaltung, die EGW als voll zu konsolidierendes verbundenes Unternehmen und auch die verbundenen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung, die bedeutsamen assoziierten verselbstständigten Aufgabenbereiche (Berufsbildungsstätte West-münsterland GmbH – BBS) sowie anlassbezogen weitere Beteiligungen des Kreises Borken.

Der Prüfungsbericht geht insbesondere auf die im Lagebericht genannten Chancen und Risiken der Kernverwaltung, der EGW und der BBS ein.

Kernverwaltung

Nach den Ausführungen im Lagebericht besteht bei den Kommunen nach wie vor ein hoher Konsolidierungsbedarf, da die Gesamtschuldenstände von Bund, Ländern und Kommunen trotz der stabilen Konjunktur und des damit verbundenen guten Steueraufkommens weiterhin erheblich sind. Landrat und Kreiskämmerer weisen im Lagebericht darauf hin, dass viele aktuelle kommunale Herausforderungen nur mit Hilfe des Bundes und des Landes bewältigt werden können.

Zu den finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre werden nach wie vor die steigenden Aufwendungen des Landschaftsverbandes für die Eingliederungshilfen, die eigenen Aufwendungen für den Sozial- und Jugendhilfebereich sowie im Personalbereich die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen gezählt.

Der Landschaftsverband senkte seinen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16 Prozent in 2018 auf 15,15 Prozent in 2019. Für den Kreis Borken verringert sich dadurch die Zahllast gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. €. Dennoch rechnet der Kreis Borken in den nächsten Jahren mit steigenden Mehraufwendungen für die Landschaftsumlage und damit mittelbar für die Kreisumlage.

Als Gründe werden im Lagebericht die Auswirkungen aus dem BTHG (Bundesteilhabegesetz) und dem AG-BTHG NRW (Ausführungsgesetz des Landes NRW zum BTHG) genannt, deren Regelungen ab 2020 zu Verschiebungen in der Zuständigkeit zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger Kreis Borken und dem überörtlichen Träger Landschaftsverband Westfalen-Lippe führen werden.

Der Lagebericht weist darauf hin, dass die Belastungen für die Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ohne eine dynamische Entlastung vom Bund nicht (mehr) dauerhaft durch die Kommunen, Kreise und die beiden Landschaftsverbände getragen werden können. Die Landesregierung habe angekündigt, ihren Teil der Integrationspauschale von ca. 433 Mio. Euro erstmals ungekürzt an die Kommunen weiterzureichen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) hat die Bezirksregierung Münster dem Kreis Borken 8,2 Mio. Euro für notwendige Sanierungsmaßnahmen und Investitionen bereitgestellt. Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen wurden um jeweils 2 Jahre bis 2020 verlängert.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur hat die Bezirksregierung Münster auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW mit Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 dem Kreis Borken für den Zeitraum bis 2022 darüber hinaus einen Förderbetrag in Höhe von 7,9 Mio. Euro bewilligt.

Des Weiteren gewährt das Land NRW den Kommunen auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW („Gute.Schule.2020“) Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent. Für den Kreis Borken sei in den Jahren 2017 bis 2020 ein jährliches Kreditkontingent von jeweils rund 3,1 Mio. Euro (insgesamt rund 12,2 Mio. Euro) vorgesehen. Zins- und Tilgungsleistungen der Kredite übernehme das Land NRW für die Kommunen.

Der Lagebericht führt aus, dass die Entwicklung der Flüchtlingssituation auch weiterhin mit zusätzlichen Fallzahlen im Bereich der Ausländerbehörde sowie der Facheinheiten Soziales, Jugend und Familie, Gesundheit sowie Schule

und Bildung verbunden ist. Der Bund entlaste nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig von den KdU (Kosten der Unterkunft und Heizung) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II. Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung werde bis zum Jahr 2019 verlängert, daher sei im Kreishaushalt 2019 insoweit ein Entlastungsbetrag von rund 3,5 Mio. Euro einkalkuliert, aber nicht für die Folgejahre.

Der Hebesatz der Kreisumlage des Kreises Borken war in den vorangegangenen Haushaltsjahren 2012 bis 2018 der niedrigste in ganz NRW. Dies wurde durch eine bewusst defizitäre Planung der Haushalte 2011 bis 2014 sowie 2016 und 2018 des Kreises Borken erreicht, um über eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nachhaltig zu entlasten.

Der Kreishaushalt 2019 ist mit einem Defizit von 1,4 Mio. € geplant und durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in dieser Höhe gedeckt. Der Kreisumlagehebesatz 2019 wird mit 25,0 Prozentpunkten und damit um 1,4 Prozentpunkte niedriger als für 2018 geplant.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ab 2020 sieht der Kreis Borken wieder ausschließlich ausgeglichene Haushalte vor, ohne hierfür das Eigenkapital planmäßig weiter in Anspruch zu nehmen.

Ein angemessener Mindestbestand der Ausgleichsrücklage sei erforderlich, um unterjährig entstehende unerwartete Mehrbelastungen während der Haushaltsausführung auffangen zu können. Die mittelfristige Entwicklung der kommunalen Finanzen ist laut Lagebericht nur schwer einschätzbar.

EGW

Zur Lage der EGW führt der Lagebericht des Gesamtabschlusses 2018 aus, dass sich die Abfallgebühren positiv entwickeln, da sich die EGW auf ihre Kernkompetenz in der Bioabfallbehandlung konzentrierte und durch Kooperationen mit anderen kommunalen Partnern eine bessere Auslastung der Anlagen der EGW und dadurch Einsparungen erzielt werden. Die Weiterleitung der aus der Altpapierverwertung erzielten Erlöse an die Städte und Gemeinden sowie weiterer Erlöse aus der kommunalen Wertstoffwirtschaft seien wichtige Bausteine zur Stabilisierung kommunaler Entsorgungsgebühren.

Die Zuführungen zu den Deponierückstellungen des Kreises Borken konnten gegenüber dem ingenieurtechnischen Gutachten des Büros Prof. Düllmann GmbH aus dem Jahr 2014 für 2017 und 2018 um jeweils 100 T-Euro gesenkt werden. Die Entwicklungen erlauben für 2019 eine Kürzung der Zuführungen um weitere 200 T-Euro. Für 2019 sei eine weitere Überarbeitung des ingenieurtechnischen Gutachtens vorgesehen.

Zentrale Aufgabe der EGW ist laut Lagebericht der Ausbau einer qualifizierten Wertstoffsammlung und –verwertung, um die langfristige Entsorgungssicherheit im Kreis Borken zu gewährleisten und eine nachhaltige, Ressourcen schonende und ökologische Abfallbehandlung zu realisieren.

Nach den Ausführungen im Lagebericht leistet die EGW einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie ihr Engagement im Bereich der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien durch den Bau von zwei Windkraftanlagen am Standort Gescher weiter ausbaut.

Für das Erkennen wesentlicher Risiken aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die EGW ein Kontroll- und Risikomanagement als Bestandteil der Unternehmensplanung implementiert.

BBS

Die Tätigkeit der BBS am Bildungsmarkt ist von antizyklischen Entwicklungen geprägt. Die seit Jahren gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung führt fortlaufend zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Arbeitsmarktdienstleistungen und der aufziehende demographische Wandel geht mit einer zahlenmäßigen Verringerung bei den Maßnahmen für Jugendliche einher. Der öffentliche Bildungsmarkt (SGB II und SGB III) werde tendenziell weiter schrumpfen. Das Restrukturierungs- und Konsolidierungsprogramm der vergangenen Jahre zeige weiter positive Ergebnisse. Es sei gelungen, die Eckwerte des Planhaushaltes 2018 auch tatsächlich zu realisieren.

Das Geschäftsjahr 2017 schloss die BBS mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 23 T-€ ab. Im Geschäftsjahr 2018 ist der Jahresüberschuss der BBS durch gestiegene Umsatzerlöse und einer Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft Perspektive GmbH auf 481 T-Euro angewachsen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die obigen Kernaussagen sind im Lagebericht zum Gesamtabschluss des Kreises Borken enthalten. Wesentliche Entwicklungen (z.B. Entwicklung der Ertragslage) wurden in den Gesamtlagebericht aufgenommen.

Die Ausführungen des Landrates zur Gesamtlage und zur weiteren Entwicklung des Kreises Borken sowie seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche sind nach Auffassung der Revision zutreffend.

4 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

4.1 Allgemeines

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Bestandteile des Gesamtabschlusses sind die zum 31. Dezember 2018 aufgestellte Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtbilanz sowie der Gesamtanhang; beizufügen ist ein Gesamtlagebericht (§ 116 Abs. 1 GO NRW). Der Entwurf des Gesamtabschlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und vom Landrat zu bestätigen (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

Der Gesamtabschluss ist gem. § 116 Abs. 4 GO NRW n. F. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelt. Zudem erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht ein falsches Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erwecken.

Die Jahresabschlüsse des Kreises Borken und der verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen nicht erneut zum Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses gemacht werden, wenn diese bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind (§ 116 Abs. 6 Satz 1 GO NRW n.F.). Für die mit der Kernverwaltung verbundene und voll zu konsolidierende EGW sowie die BBS, liegen der Revision für das Jahr 2018 die Prüfungsberichte der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Die Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts- /Lageberichte des Geschäftsjahres 2018 der verselbstständigten Aufgabenbereiche, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wurden der Revision gemäß § 9 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken zum Teil (soweit verfügbar) bereits durch das Beteiligungsmanagement vorgelegt.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, wird aber in Bezug auf inhaltliche Vollständigkeit (sämtliche verselbstständigte Aufgabenbereiche) und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht in die Prüfung einbezogen.

Ausgerichtet hat sich die Prüfung an den vom IDR aufgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabschlussprüfungen“ (Prüfungsleitlinie 300) in Verbindung mit den „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (Prüfungsleitlinie L 200). Als Arbeitsgrundlage diente darüber hinaus die „Arbeitshilfe zur Prüfung eines NKF-Gesamtabschlusses“ der VERPA⁶ sowie der Praxisleitfaden zum Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss.

Der Landrat und der Kämmerer sowie die von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben der Revision die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung gestellt bzw. vollständig erteilt. Der Kreisdirektor als Vertreter des Landrates hat dies der Revision in seiner Vollständigkeitserklärung vom 02.10.2019 ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.2 Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Die Revision hat die Prüfung nach §§ 116 und 102 GO NRW n.F. auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

⁶ Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in NRW e.V. Am 21.05.2015 beschlossen die VERPA-Mitglieder die Verschmelzung mit dem IDR e.V. (Institut der Rechnungsprüfer, Köln) und bilden seitdem die NRW-Landesgruppe.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat die Revision eine an den Risiken für den Konzern Kreis Borken ausgerichtete Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsplanung wurde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der Auskünfte des Fachdienstes Finanzen und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung. Dazu gehören die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Zudem wurden die wesentlichen Einschätzungen des Landrates und des Kämmerers sowie eine Gesamtaussage zum Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht einbezogen.

Wesentliche Inhalte der Prüfung des Gesamtabschlusses sind

- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabschluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenskonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung)
- die Folgekonsolidierungsmaßnahmen sowie
- Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Außerdem wurden die Ergebnisse des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss berücksichtigt. Diese enthalten u. a. Vorschläge zu rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses.

Der Gesamtanhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind. Die Angaben im Gesamtlagebericht

wurden auf Übereinstimmung mit den Buchungsdaten, mit den Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen und mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die Prüfung durch die Revision wurde im September 2019 begleitend durchgeführt. Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 10.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 0249/2019/KREIS) den Beschluss, den Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiterzuleiten.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 Feststellung zum Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche des Kreises, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden. Unternehmen, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht einbezogen werden.

Das Vorgehen zur Festlegung des Konsolidierungskreises für den Kreis Borken ist umfassend und nachvollziehbar im Kapitel 7 der Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Borken (Stand: März 2014) beschrieben.

Aufgrund möglicher wesentlicher Veränderungen der Beteiligungsquote des Kreises sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises und/oder seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche zum Bilanzstichtag ist der Konsolidierungskreis jährlich neu abzustimmen und zu prüfen.

Die im Gesamtabschluss unter Ziffer 4.11 - „Wesentlichkeitsbetrachtung zur Bestimmung des Konsolidierungskreises“ - dargestellte Tabelle gibt zutreffend Auskunft über die nach Ziffer 7 der Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Borken maßgeblichen Kennzahlen zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung eines verselbstständigten Aufgabenbereiches.

Der für den Gesamtabschluss 2018 zugrunde gelegte Konsolidierungskreis ist daher aus Sicht der Revision korrekt ermittelt.

Alle im Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben einen einheitlichen Abschlussstichtag (31. Dezember).

5.2 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Abschlüsse

Der Jahresabschluss der voll zu konsolidierenden Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH wurde durch PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 08.04.2019 versehen. Der Jahresabschluss der nach der Equity-Methode einzubeziehenden Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) wurde durch die KRP audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 06.06.2019 versehen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.3.1 Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen

Sämtliche in die Vollkonsolidierung einzubeziehende Einzelabschlüsse müssen so einheitlich beschaffen sein, dass sie zu einem Summenabschluss zusammengefasst werden können. Hierzu werden aus den Handelsbilanzen die Kommunalbilanzen abgeleitet. Bilanzierungsunterschiede sind zur Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit nach den geltenden Regelungsvorschriften des NKF anzupassen.

Soweit im „Konzern Kommune“ keine Angleichung des Ansatzes und der Bewertung erforderlich ist, beschränkt sich die Überleitung der Einzelabschlüsse im Wesentlichen auf die Umgliederung der Abschlusspositionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anhand des örtlichen Positionenplans als dem einheitlichen Gliederungsschema der Kommunalbilanz und Ergebnisrechnung.

Die Anpassung der HGB-Bilanzen an die Strukturen der Kommunalbilanz des Kreises Borken erfolgte erstmalig zum Gesamtabschluss 2010 und wurde zu dem Zeitpunkt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO begleitet. Die im intensiven Austausch zwischen Fachdienst Finanzen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revision entwickelten Vorgehensweisen wurden sowohl für die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 als auch für den Gesamtabschluss 2018 übernommen und fortgeschrieben.

Die Handelsbilanz der EGW wurde unter Berücksichtigung von Ansatz, Bewertung und Ausweis gemäß Positionenplan in die jeweiligen Kommunalbilanzen übernommen. Der Prüfer des Jahresabschlusses der EGW zum 31.12.2018 bestätigte mit Schreiben vom 22.05.2019, dass das Buchwerk der EGW richtig ins NKF-Format übertragen wurde.

Die einzelnen, nun gleich strukturierten Bilanzen von Kreis und EGW sind in einem Summenabschluss (Summenbilanz und Summenergebnisrechnung) zusammen geführt worden. Hierzu wurden sämtliche Positionen der einzelnen Bilanzen und Ergebnisrechnungen richtig aufaddiert.

Entsprechend der Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Borken wurde für die Berechnungen und Buchungen zum Gesamtabschluss 2018 ein „Excel-Gesamtabschlusstool“ eingesetzt. Die Revision hat vom Fachdienst Finanzen eine entsprechende Excel-Arbeitsmappe mit Angaben aus den Bilanzen und Ergebnisrechnungen von Kreis und EGW über die Konsolidierungs- und Folgekonsolidierungsbuchungen bis hin zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung erhalten.

Die Daten wurden in die bereits für die Prüfung der Jahresabschlüsse genutzte Prüfungssoftware der Revision eingegeben. Dadurch konnten die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung nachgebildet werden. Die daraus erzeugten abschließenden Buchungs- und Rechenergebnisse stimmen mit denen des Fachdienstes Finanzen überein.

5.3.2 Konsolidierung

Die internen Verflechtungen zwischen Kreis und EGW in der Summenbilanz und in der Summenergebnisrechnung sind durch entsprechende Konsolidierungsbuchungen zu beseitigen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung). Auf diese Art und Weise werden die Vermögens- und Schuldenwerte der vollkonsolidierten EGW in die Gesamtbilanz überführt und eine Doppelerfassung der Beträge eliminiert.

Die BBS wurde als assoziierter verselbstständigter Aufgabenbereich im Gesamtabschluss berücksichtigt. Das bedeutet, dass im Vergleich zur Vollkonsolidierung die Beteiligung mit ihrem fortgeschriebenen Buchwert im Gesamtabschluss berücksichtigt wird. Ihre anteiligen Vermögens- und Schuldenwerte werden nicht in den Gesamtabschluss übernommen.

Die angewandten Konsolidierungen entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der rechnungslegungs-bezogenen Erleichterungen aus dem Praxisleitfaden zum Modellprojekt „NKF-Gesamtabschluss“.

5.3.3 Gesamtabschluss

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert und ordnungsgemäß aus den Zahlen der Jahresabschlüsse des Kreises und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche abgeleitet worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Gesamtanhang zutreffend erläutert. Dem Gesamtanhang ist eine nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW erforderliche Kapitalflussrechnung beigelegt.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss 2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

5.3.4 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabschluss 2018 wird durch einen Gesamtlagebericht ergänzt. Dieser enthält u.a. Ausführungen über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2018.

Die Einzelabschlüsse von Kreis, EGW und BBS des Jahres 2018 wurden bereits geprüft. Den Lageberichten wurde testiert, mit dem jeweiligen Jahresab-

schluss zum 31.12.2018 in Einklang zu stehen und ein jeweils zutreffendes Bild der Lage zu vermitteln.

Die Prüfung des Gesamtlageberichtes ergab, dass er

- mit dem Gesamtabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermittelt und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Revision sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.3.5 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i. V. m. § 49 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, wird aber auf Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht, durchgesehen. Abweichungen sind nicht ersichtlich.

5.4 Gesamtaussage zum Gesamtabschluss

5.4.1 Allgemeines

Der Gesamtabschluss hat die Aufgabe, die einzelnen in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune so abzubilden, als ob es sich um ein einziges „Unternehmen“ handelt. Durch Betrachtung des Kreises als einheitliches „Unternehmen“, vergleichbar mit dem Konzern in der Privatwirtschaft, soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage im „Konzern“ Kommune erreicht werden.

Der Gesamtabschluss des Kreises Borken wird auch im Jahr 2018 wesentlich durch die Kernverwaltung geprägt. Nachfolgend wird dies am Beispiel der Anteile der Bilanzsummen und der ordentlichen Aufwendungen verdeutlicht:

	Bilanzsummen					
	2016		2017		2018	
	Betrag	Anteil*	Betrag	Anteil*	Betrag	Anteil*
Kreis Borken	455.587.387	91,82%	461.053.916	90,78%	471.671.654	91,86%
EGW	28.410.328	5,73%	34.766.796	6,85%	32.610.420	6,35%

Tab. 3: Vergleich der Entwicklung der Bilanzsummen (2016 bis 2018)

*jeweiliger Anteil an der Gesamtsumme der Bilanzsummen **aller** verbundenen Unternehmen (Kreis Borken, EGW, Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH, Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken)

	Ordentliche Aufwendungen					
	2016		2017		2018	
	Betrag	Anteil*	Betrag	Anteil*	Betrag	Anteil*
Kreis Borken	507.235.297 €	93,86%	529.852.756	93,91%	544.628.305	94,35%
EGW	31.679.415 €	5,86%	32.845.172	5,82%	31.283.397	5,42%

Tab. 4: Vergleich der Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen (2016 bis 2018)

*jeweiliger Anteil an der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen **aller** verbundenen Unternehmen (Kreis Borken, EGW, Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH, Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken)

5.4.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Nach Überzeugung der Revision vermitteln der Gesamtabschluss 2018 und der dazugehörige Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken.

5.4.3 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Vermögensgegenstände und die Schulden des Kreises Borken und der EGW wurden in ihren Jahresabschlüssen zum 31.12.2018 nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften bewertet.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit sind unter Berücksichtigung von Wahlrechten die Bewertungen im Gesamtabschluss bedarfsweise anzupas-

sen. Entsprechende Sachverhalte haben sich zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung im Gesamtabschluss 2010 nicht ergeben. Abweichende Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände sind in ihrer Art, ihrem Umfang oder ihrer Nutzung begründet. Die zum Zeitpunkt der kommunalen Rechnungslegung am Eröffnungsbilanzstichtag den 01.01.2006 ermittelten Zeitwerte stellen fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zu konsolidierenden Anteile der vollkonsolidierten verselbstständigten Aufgabenbereiche dar. Dadurch wird eine Anschaffung der kommunalen Beteiligungen zum Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz fingiert. Es ist keine Neubewertung der Unternehmen erforderlich; die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte können beibehalten und im Rahmen der Folgekonsolidierung fortgeschrieben werden.

5.5 Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

5.5.1 Vermögensgesamtlage

	2017				2018			
	Kreisbilanz	Gesamtbilanz	Differenz		Kreisbilanz	Gesamtbilanz	Differenz	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Anteil am Gesamtbilanzwert	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Anteil am Gesamtbilanzwert
Bilanzsumme	461,1	487,6	26,5	5,4%	471,7	495,9	24,2	4,9%
Aktiva								
Sachanlagen	303,9	333,8	29,9	9,0%	306,4	334,7	28,3	8,5%
Finanzanlagen	76,5	69,8	-6,7	9,6%	80,8	74,4	-6,4	8,6%
Forderungen	40,4	43,6	3,2	7,3%	41,7	43,8	2,1	4,8%
Liquide Mittel	10,7	10,9	0,2	1,8%	16,9	16,9	0,0	0,0%
Passiva								
Eigenkapital	35,1	34,1	-1,0	2,9%	36,9	37,0	0,1	0,3%
Sonderposten	190,1	190,1	0,0	0,0%	198,4	198,4	0,0	0,0%
Rückstellungen	181,3	184,9	3,6	1,9%	192,5	195,9	3,4	1,7%
Verbindlichkeiten	39,5	63,5	24,0	37,8%	35,5	56,4	20,9	37,1%

Tab. 5: Kreis- und Gesamtbilanzwerte im Vergleich (2017 und 2018)

Im Rahmen der Konsolidierung sind die Werte der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiches in die Gesamtbilanz aufgenommen worden.

Ausgehend von der Kernverwaltung des Kreises Borken hat sich deren Bilanzsumme von rund 471,7 Mio. € im Jahresabschluss 2018 nach allen Überleitungs- und Konsolidierungs- sowie Folgekonsolidierungsbuchungen um rund 24,2 Mio. € auf 495,9 Mio. € im Gesamtabschluss 2018 erhöht. Wie die Tabelle 5 zeigt, lag diese Differenz 2017 bei 26,5 Mio. €.

Im Vergleich der Gesamtbilanzwerte 2017 (487,6 Mio. €) und 2018 (495,9 Mio. €) hat sich die Gesamtbilanzsumme um rd. 8,3 Mio. € erhöht.

Der Wert des Sachanlagevermögens im Gesamtabschluss 2018 hat sich im Vergleich zum Wert im Gesamtabschluss 2017 um 0,9 Mio. € erhöht. Der Anstieg des Sachanlagevermögens im Vergleich der Gesamtabschlüsse

2016 und 2017 betrug hingegen 2,9 Mio. €. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Kennzahlen wider. Die in den vergangenen drei Jahren steigende Gesamtinvestitionsquote ist wieder rückläufig. Sie liegt 2018 bei 96,61% (2015: 67,58%, 2016: 98,38 %, 2017: 152,94 %).

Auf der **Aktivseite** besteht das **Anlagevermögen** der Gesamtbilanz 2018 aus den **Sachanlagen** der Kernverwaltung im Wert von 306,4 Mio. € und den Vermögensgegenständen der EGW im Wert von rund 28,2 Mio. €. Hierzu zählen im Wesentlichen die bebauten Grundstücke der EGW mit 2,9 Mio. € (2017: 2,7 Mio. €), das Infrastrukturvermögen der EGW mit 11,3 Mio. € (2017: 12,1 Mio. €) und die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der EGW mit 13,5 Mio. € (2017: 6,9 Mio. €). Bei den **Finanzanlagen** sind durch die Ausbuchung (Kapitalkonsolidierung) der Anteile der EGW 6,7 Mio. € weniger ausgewiesen als im Jahresabschluss des Kreises Borken.

Im **Umlaufvermögen** ist der **Forderungsbestand** (einschließlich der Sonstigen Vermögensgegenstände) im Gesamtabchluss 2018 nach Hinzurechnung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände der EGW in Höhe von 4,2 Mio. € und Abzug der konzerninternen Forderungen in Höhe von 1,6 Mio. € im Rahmen der Schuldenkonsolidierung um rund 2,1 Mio. € höher als im Jahresabschluss des Kreises Borken. Die liquiden Mittel im Gesamtabchluss 2018 entsprechen der Summe der Bestände von Kreis 16,9 Mio. € (2017: 10,7 Mio. €) und EGW 0,0 Mio. € (2017: 0,2 Mio. €).

Entwicklung des Eigenkapitals

		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
		T-EUR			
In der Summenbilanz des Gesamtabschlusses berücksichtigtes Eigenkapital der Kernverwaltung	Kreis Borken				
	allgem. Rücklage	22.869	22.869	22.869	23.773
	Sonderrücklage	1.314	1.314	1.314	1.314
	Ausgleichsrücklage	4.333	11.076	11.370	10.893
	Jahresüberschuss/Fehlbetrag	6.743	295	-477	948
		35.259	35.554	35.076	36.928
In der Summenbilanz des Gesamtabschlusses berücksichtigtes Eigenkapital der EGW	EGW				
	Stammkapital	1.860	1.860	1.860	1.860
	Kapitalrücklage				
	Gewinnrücklagen	2.503	2.503	2.503	2.503
	Ergebnisvorräte	215	368	837	1.290
		153	469	453	712
Konsolidierungsbuchungen im Gesamtabschluss	<i>Konsolidierung allg. Rücklage</i>	-1.860	-1.860	-1.860	-1.860
	<i>Konsolidierung sonstige Rücklagen</i>	-1.683	-1.683	-1.683	-1.683
	<i>allgemeine Rücklage</i>	319	319	319	319
	<i>Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</i>	2.223	2.223	2.223	2.223
	<i>Abschreibung auf stille Reserven bis zum jeweiligen Vorjahr</i>	-5.424	-5.523	-5.620	-5.658
		-1.694	-1.324	-968	-294
At-Equity-Buchungen zur Anpassung des jeweils fortgeschriebenen Beteiligungswertes der BBS in der Gesamtbilanz	BBS				
	<i>Konsolidierung des Beteiligungswertes</i>	-348	-58	15	333
	Eigenkapitalausweis in der Gesamtbilanz	33.217	34.172	34.123	36.967

Tab. 6: Anteilige Kapitalentwicklung in der Gesamtbilanz (2015 bis 2018)

Auf der **Passivseite** weist das **Eigenkapital** des Gesamtabschlusses 2018 einen Wert in Höhe von rund 37,0 Mio. € aus (2017: 34,1 Mio. €) und ist damit um rund 0,1 Mio. € (2017: 1,0 Mio. €) höher als das Eigenkapital im Kernhaushalt 2018. Wie die Tabelle 6 zeigt, setzt sich das Eigenkapital des Kreises Borken aus den unterschiedlichen Rücklagen und dem Jahresüberschuss zusammen und geht unverändert im Eigenkapital der Gesamtbilanz auf. Das in der Summenbilanz berücksichtigte Eigenkapital der EGW in Höhe von rund 6,4 Mio. € (2017: 5,7 Mio. €) verringert sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung um 1,0 Mio. €.

Durch die kumulierten Abschreibungsbeträge (Zeitraum 2006 bis 2018) der in der Eröffnungsbilanz aufgedeckten stillen Reserven der EGW vermindert sich dieser Wert des Eigenkapitals der EGW im Gesamtabschluss 2018 um

5,7 Mio. €. Insgesamt verringert sich durch die Konsolidierung der EGW das Eigenkapital im Gesamtabschluss 2018 um rund 0,3 Mio. € (siehe Tabelle 6).

Die kumulierten Anpassungsbuchungen des Beteiligungswertes der BBS führen im Rahmen der At-Equity-Buchungen zu einer Erhöhung des Eigenkapitals in der Gesamtbilanz 2018 in Höhe von rd. 333 T-€. Die Tabelle 6 stellt die Entwicklung des Eigenkapitals in den Gesamtabschlüssen der Jahre 2015 bis 2018 dar.

Die **Sonderposten** des Kreises für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Wert in Höhe von 198,4 Mio. € werden unverändert auch im Gesamtabschluss 2018 ausgewiesen, da die EGW keine Sonderposten bilanziert.

Die **Rückstellungen** des Kreises im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rund 192,5 Mio. € (2017: 181,3 Mio. €) werden um Pensionsrückstellungen in Höhe von 1,1 Mio. € (2017: 1,1 Mio. €), Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von rd. 0,3 Mio. € (2017: 0,3 Mio. €) und den sonstigen Rückstellungen der EGW in Höhe von rd. 1,8 Mio. € (2017: 2,2 Mio. €), also insgesamt um etwa 3,4 Mio. € (2017: 3,6 Mio. €), auf rund 195,9 Mio. € (2017: 184,9 Mio. €) erhöht.

Der Bilanzposten **Verbindlichkeiten** des Jahresabschlusses 2018 des Kreises Borken weist einen Wert in Höhe von rund 35,5 Mio. € aus (2017: 39,5 Mio. €). Insbesondere durch die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 19,3 Mio. € (2017: 22,2 Mio. €) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2,5 Mio. € (2017: 3,2 Mio. €) sowie sonstige Verbindlichkeiten 0,6 Mio. € und Verbindlichkeiten der EGW gegenüber dem Konsolidierungskreis in Höhe von 0,5 Mio. € - insgesamt also rund 22,9 Mio. € - (2017: 26,2 Mio. €) steigt dieser Betrag auf rund 58,4 Mio. € (2017: 65,7 Mio. €) vor der Konsolidierung an.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden die Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. €, die die EGW und der Kreis gegeneinander haben, herausgerechnet, so dass in der Gesamtbilanz ein um die internen Beziehungen bereinigter Betrag der Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt rund 56,4 Mio. € (2017: 63,5 Mio. €) ausgewiesen wird (siehe Tabellen 7).

	Verbindlichkeiten in der Summenbilanz (vor Schulden- konsolidierung)	abzüglich Konsolidierungs- beträge (interne Leistungs- beziehungen)	Verbindlichkeiten in der Gesamtbilanz 2018
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Kreis	35,5	-1,5	56,4
EGW	22,9	-0,5	
Summe	58,4	-2,0	

Tab. 7: Verbindlichkeiten in der Gesamtbilanz 2018

Die Werte der **aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung** sind nahezu ausschließlich durch die Positionen der Kernverwaltung bestimmt.

5.5.2 Ertragsgesamtlage

Der „Konzern Kreis Borken“ weist vor der Konsolidierung im Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 1,6 Mio. € (2017: - 24 T- €) aus. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des Kreises in Höhe von 0,9 Mio. € (2017: 0,5 Mio. €) und dem Jahresüberschuss der EGW in Höhe von 0,7 Mio. € (2017: + 0,5 Mio. €).

Nach Berücksichtigung der Abschreibung der stillen Reserven der EGW (-38 T - €) und des Ertrags aus der Equity - Konsolidierung der BBS (+318 T - €) errechnet sich ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von rund + 1,9 Mio. € (2017: - -49 T - €).

Entsprechend den Ausführungen im Gesamtanhang wird auch die Gesamtergebnisrechnung hauptsächlich durch die Aufwendungen und Erträge der Kernverwaltung geprägt. Nach Bereinigung durch die Konsolidierungsbuchungen haben die Ergebnisdaten der EGW auf der Ertragsseite vor allem Einfluss auf die privatrechtlichen Leistungsentgelte mit einem Betrag in Höhe von rund 18,0 Mio. € (2017: 19,2 Mio. €).

Auf der Aufwandsseite sind von der EGW die Personalaufwendungen in Höhe von rund 4,7 Mio. € (2017: 4,5 Mio. €), die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit einem Betrag in Höhe von rund 19,9 Mio. € (2017: 21,7 Mio. €), die bilanziellen Abschreibungen in Höhe von rund 3,1 Mio. €

(2017: 2,8 Mio. €) sowie die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit insgesamt rund 0,3 Mio. € (2017: 0,4 Mio. €) von Bedeutung.

Das Gesamtjahresergebnis wird im Wesentlichen durch die Ertrags- und Aufwandswerte der Kernverwaltung geprägt.

5.5.3 Finanzgesamtlage

Die absoluten Werte als auch die maßgeblichen Kennzahlen zur Finanzlage der Kernverwaltung sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 angestiegen. Die liquiden Mittel erhöhten sich laut Jahresabschluss 2018 des Kreises Borken um rd. 6,2 Mio. €. Dem Bilanzposten Liquide Mittel im Abschluss der Kreisverwaltung in Höhe von 16,9 Mio. € (2017: 10,7 Mio. €) sowie den daneben zu berücksichtigenden werthaltigen Forderungen einschließlich der sonstigen Vermögensgegenstände von etwa 41,7 Mio. € (2017: 41,0 Mio. €) stehen kurz- bis mittelfristig und darüber hinaus langfristig zu bedienende und in der Bilanz entsprechend passivierte Verpflichtungen in Höhe von 35,5 Mio. € (2017: 39,5 Mio. €) gegenüber.

Entsprechend den Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Kreises Borken standen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 allein für die Kernverwaltung noch kurz- und mittelfristig Zahlungsverpflichtungen in Höhe von etwa 39,9 Mio. € (2017: 41,9 Mio. €) offen. Hinzu kommen die in das Folgejahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen von etwa 25,4 Mio. € (Anfang 2017: 16,6 Mio. €) sowie schließlich die längerfristigen Zahlungsverpflichtungen und hier im Besonderen die Pensionsverpflichtungen mit einem Bilanzausweis von 162,5 Mio. € (2017: 153,8 Mio. €).

Im Gesamtabschluss werden diese Verpflichtungen aufgrund der Buchungen zur Schuldenkonsolidierung um rund 2,0 Mio. € (2017: 1,6 Mio. €) verringert.

Die liquiden Mittel der Kernverwaltung in Höhe von etwa 16,9 Mio. € entsprechen dem Ausweis in der Gesamtbilanz, da die liquiden Mittel der EGW im Jahresabschluss 2018 rd. 48 T-€ betragen.

Der Forderungsbestand des Gesamthaushaltes weicht um etwa 2,1 Mio. € (2017: 3,2 Mio. €) vom Forderungsbestand - einschließlich Sonstige Vermögensgegenstände - des Kernhaushaltes ab. Die EGW trägt durch privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 4,2 Mio. € (2017: 5,2 Mio. €) zu einer Erhöhung bei, die allerdings durch die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Kreis und EGW im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen wieder um 2,0 Mio. € sinkt, so dass letztlich ein Forderungsbestand in Höhe von rund 43,8 Mio. € (2017: 43,6 Mio. €) im Gesamtabchluss verbleibt.

Die EGW trägt zur Passivseite der Gesamtbilanz mit Rückstellungen in Höhe von etwa 3,4 Mio. € (2017: 3,6 Mio. €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von etwa 2,5 Mio. € (2017: 3,2 Mio. €) und letztendlich den langfristigen Kreditverbindlichkeiten in Höhe von etwa 19,3 Mio. € (2017: 22,2 Mio. €) zu einem deutlichen Anstieg der Zahlungsverpflichtungen bei.

Der Schwerpunkt liegt aber - wie im Jahresabschluss des Kreises - auch im Gesamtabchluss bei der liquiden Absicherung der Pensionsverpflichtungen. Der Grundsatzbeschluss des Kreistages, zur Sicherung dieser Verpflichtungen langfristig Vorsorge zu treffen und jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen Finanzmittel im kvw-Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe anzulegen, wird seitens der Revision weiterhin ausdrücklich begrüßt.

5.5.4 Kennzahlen

Im Gesamtlagebericht werden die Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation und zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt. Sie basieren auf den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW), von den Aufsichtsbehörden, der GPA NRW⁷, der VERPA und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelten „NKF-Kennzahlen NRW“⁸. Eine Überprüfung

⁷ Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

⁸ Grundlage: Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)

bzw. Anpassung des NKF-Kennzahlensets im Hinblick auf die Bedürfnisse eines Gesamtabschlusses ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Kennzahlen des Gesamtabschlusses weichen fast immer nur geringfügig von den Kennzahlen der Kernverwaltung ab und machen damit deutlich, dass der Gesamtabschluss wesentlich von den Zahlen der Kernverwaltung geprägt ist.

6 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht des Kreises Borken für das Jahr 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Gesamtabschluss in der dem Rechnungsprüfungsausschuss am 27.02.2020 abschließend vorgelegten Fassung mit einer Bilanzsumme von 495.936.101,67 € und einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 1.939.218,80 € sowie der Gesamtlagebericht sind Anlagen und Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

Der Bestätigungsvermerk hat unter der vorgenannten Bedingung folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk

An den Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabschluss des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht geprüft.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Borken sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

Die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche.
- steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises Borken zutreffend dargestellt.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Kreis Borken vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Kreis Borken vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften ent-

spricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

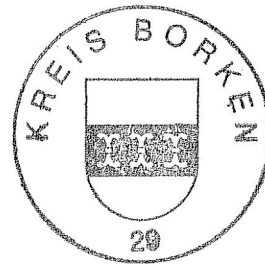
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns Kreis Borken.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Borken, den 16.10.2019



Doris Gausling
Leiterin der Revision



7 ANLAGEN

Anlage 1: Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 mit Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht

(liegt den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor)

Anlage 2: Bestätigungsvermerk der Revision des Kreises Borken

Anlage 3: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 sowie des Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2018

(wird mit der Endfassung vorgelegt)

Bestätigungsvermerk

An den Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht geprüft.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Borken sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

Die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche.

- steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises Borken zutreffend dargestellt.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Kreis Borken vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Kreis Borken vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei

der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns Kreis Borken.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Borken, den 16.10.2019



Doris Gausling

Leiterin der Revision

